

Es wurde daher die Direction des historischen Vereins für Niedersachsen aufgefordert sich zu äußern, welche vorchristlichen Denkmäler besonders der Erhaltung werth und welche derselben zunächst der Zerstörung ausgesetzt seien. Im Laufe der weiteren Verhandlungen wurde dabei von Seiten des Königlichen Ministeriums mitgetheilt, daß der Kammerherr C. von Estorff, damals zu Göttingen, sich bereit erklärt habe, in dieser Angelegenheit als Bevollmächtigter des historischen Vereins zu fungiren und als solcher die erforderlichen Reisen und sonstigen Schritte zu thun. Bei der damaligen Schwierigkeit, einen eigenen Conservator der Landesalterthümer aufzustellen, fand der historische Verein für Niedersachsen auch seinerseits diesen Plan des allmählichen Ankaufs von Denkmälern sehr zweckmäßig und ging mit größtem Danke auf die betreffenden Anerbietungen des Königlichen Ministeriums um so freudiger ein, als der Kammerherr von Estorff allerdings durch sein Werk über die heidnischen Alterthümer der Umgegend von Uelzen (1846) eine genaue Bekanntschaft mit seiner Aufgabe schon bekundet hatte. Somit erfolgte von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 3. Juni 1853 an die Königliche Landdrostei zu Lüneburg ein Rescript des Inhalts, daß der Kammerherr C. von Estorff mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums im Auftrage des historischen Vereins für Niedersachsen den Landdrosteibezirk Lüneburg bereisen werde, um die dort vorhandenen Denkmäler der heidnischen Vorzeit vollständig zu ermitteln, zu verzeichnen, zu beschreiben und deren Sicherung gegen Zerstörung durch Ankauf oder auf sonstige Weise einzuleiten. Zugleich ward die Königliche Landdrostei veranlaßt, ihre Unterbehörden anzuweisen, den Genannten bei Ausführung seines Auftrages so viel wie thunlich zu unterstützen. Die Frucht dieser Reisen des Kammerherrn von Estorff war der Ankauf einer Anzahl von Denkmälern, über die wir weiter unten nähern Bericht geben werden. Den betreffenden Aemtern, worin diese Denkmäler belegen sind, wurde in Folge Rescriptes des Königlichen Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1854 von der Königlichen Landdrostei Lüneburg vorgeschrieben,